

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1955

Nummer 40

Datum	Inhalt	Seite
26. 5. 55	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für Sühneversuche bei Privatklagen gegen Studierende	159
22. 6. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	159
30. 6. 55	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Rohtabakstatistik	160
30. 6. 55	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung einer Lederstatistik	160
30. 6. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	160

Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für Sühneversuche bei Privatklagen gegen Studierende.

Vom 26. Mai 1955.

Auf Grund der §§ 53 und 41 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 751) und des § 380 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 629) wird im Einverständnis mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Nr. XIII der gemeinsamen Verfügung des fr.Pr.JM. und MdI. vom 20. 12. 1924 zur Ausführung der Schiedsmannsordnung (JMBl. 1925 S. 9; MBl. V. 1924 S. 1217, 1925 S. 30) erhält folgende Fassung:

XIII. Sühneversuch bei Privatklagen gegen Studierende.

Im Einverständnis mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

Für Privatklagen gegen Personen, die bei einer Universität oder sonstigen Hochschule immatrikuliert sind, tritt für den nach § 380 StPO vorzunehmenden Sühneversuch an die Stelle der für den Ort der Hochschule zuständigen Schiedsmänner als Vergleichsbehörde bei den Universitäten der Universitätsrat (Universitätsrichter) oder dessen Vertreter, bei den technischen Hochschulen der Syndikus oder dessen Vertreter, im übrigen der Rektor oder dessen Vertreter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 159.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung.

Vom 22. Juni 1955.

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 29. Juli 1954 (GV. NW. S. 278) wird wie folgt geändert:

(1) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Beton- und Stahlbetonbauer mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Aachen wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil N“ durch die Worte „Kammerbezirke Aachen, Köln“ ersetzt.

(2) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Beton- und Stahlbetonbauer mit dem Sitz bei der Handwerkskammer Münster wird in Spalte 2 das Wort „Landesteil W“ durch die Worte „Kammerbezirke Münster, Bielefeld, Detmold“ ersetzt.

(3) Hinter den Bestimmungen über die Prüfungsausschüsse für Beton- und Stahlbetonbauer werden eingefügt

in Spalte 1: die Worte „Beton- und Stahlbetonbauer“,

in Spalte 2: die Worte „Kammerbezirke Dortmund, Arnsberg“,

in Spalte 3: das Wort „Dortmund“.

(4) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Ziseleure wird in Spalte 3 das Wort „Dortmund“ durch das Wort „Arnsberg“ ersetzt.

(5) In der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Böttcher werden in Spalte 2 die Buchstaben „NW“ durch das Wort „Landesteil N“ ersetzt.

(6) Hinter der Bestimmung über den Prüfungsausschuß für Böttcher werden eingefügt

in Spalte 1: das Wort „Böttcher“,

in Spalte 2: das Wort „Landesteil W“,

in Spalte 3: das Wort „Münster“.

